

**Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein**  
**zur Förderung der Beschäftigung ausländischer Ärzte aus Drittstaaten**  
**mit vorübergehender Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs**  
**nach § 10 Bundesärzteordnung**

**zur Sicherstellungsrichtlinie der**  
**Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Verwendung der Finanzmittel nach**  
**§ 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

in der Fassung der Beschlussfassung des Vorstandes am 04.12.2024 in Kraft getreten  
am 01.01.2025 amtlich bekannt gemacht am 18.12.2024 unter [www.kvno.de](http://www.kvno.de)

## **Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein**

### **zur Förderung der Beschäftigung ausländischer Ärzte aus Drittstaaten mit vorübergehender Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Bundesärzteordnung**

### **zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 1 Förderzweck**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein einen Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (im Folgenden: Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der Förderung der Beschäftigung von Assistenten zur Ableistung der Vorbereitungszeit auf die Kenntnisprüfung nach § 2 Punkt 2.17 der Sicherstellungsrichtlinie.

Das Verfahren zur Anerkennung der Approbation ausländischer Ärzte, die nicht über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurde (sog. Drittstaaten), ist langwierig. In den vorgenannten Fällen ermöglicht § 10 der Bundesärzteordnung (BÄO), den betroffenen Ärzten eine auf maximal zwei Jahre befristete Berufserlaubnis zu erteilen, die auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden kann.

Die Beschäftigung von ausländischen Ärzten in niedergelassenen Praxen ist aus Sicht der KV Nordrhein zu unterstützen. Neben fachlichen Einblicken in das deutsche Gesundheitswesen sowie die Arbeitsabläufe in deutschen Praxen können zudem Sprachkenntnisse trainiert und ausgebaut werden.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

1. Gefördert wird die Beschäftigung von Assistenten zur Ableistung der Vorbereitungszeit auf die Kenntnisprüfung, denen durch die zuständige Bezirksregierung eine vorläufige Berufserlaubnis gemäß § 10 BÄO erteilt worden ist.
2. Die Förderung der Beschäftigung ist je Assistent auf höchstens 24 Monate Vollzeit-tätigkeit beschränkt. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich der Förderzeitraum ent-sprechend des Tätigkeitsumfangs. Die Förderung endet sobald der Assistent die deutsche Approbation erlangt hat oder die vorläufige Berufserlaubnis aus sonstigen Gründen nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.
3. Für die Förderung der Beschäftigung von Assistenten zur Ableistung der Vorberei-tungszeit auf die Kenntnisprüfung wird zunächst ein Kontingent von 25 Förderstel-len pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Ist das Kontingent ausgeschöpft, kön-nen – unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel des Struk-turfonds - pro Kalenderjahr weitere 25 Stellen gefördert werden. In diesem Zusam-menhang wird insbesondere auch auf § 5 Abs. 4 dieser Richtlinie verwiesen.
4. Die geförderten Assistenten sollen in dem Zeitraum der Beschäftigung ein Bera-tungsangebot der KV Nordrhein wahrnehmen.

## **§ 3 Fördervoraussetzungen**

1. Antragsberechtigt sind haus- und fachärztliche Vertragsarztpraxen, die im Bereich der KV Nordrhein niedergelassen sind und die einen Assistenten zur Ableistung der Vorbereitungszeit auf die Kenntnisprüfung beschäftigen.
2. Der Antrag ist vor Beginn der Beschäftigung zu stellen. Eine rückwirkende Förde-rung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Aufenthaltstitel des anzustellenden Assistenten
  - b. Arbeitserlaubnis des anzustellenden Assistenten
  - c. Berufserlaubnis des anzustellenden Assistenten nach § 10 BÄO
  - d. Arbeitsvertrag zwischen der anstellenden Praxis und dem zu beschäftigen-den Assistenten.

## § 4 Förderhöhe

Die anstellende Praxis erhält pro Assistent eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 1.500,- Euro pro Monat. Wird der Assistent im Rahmen einer Teilzeittätigkeit beschäftigt, reduziert sich die Höhe der Förderung entsprechend.

## § 5 Verfahrensregelungen

1. Der Förderbetrag wird von der KV Nordrhein jeweils zu Beginn eines Folgemonats an den Praxisinhaber überwiesen.
2. Während einer Unterbrechung der Beschäftigung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und / oder Krankheit des Assistenten besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Auszahlung von Fördergeldern für den Zeitraum der Unterbrechung wird eingestellt. Der Antragsteller muss jegliche Änderung im Rahmen der Beschäftigung wie z.B. Änderungen des zeitlichen Ablaufs, eine Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Beschäftigung unverzüglich gegenüber der KV Nordrhein anzeigen.
3. Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder haben die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen. Bereits ausgezahlte Gelder sind der KV Nordrhein durch den Antragsteller in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt in Fällen einer missbräuchlichen Verwendung der bewilligten Fördergelder. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden.
4. Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in § 2 Nr. 3 festgelegten Kontingente sowie des begrenzten Finanzvolumens des Strukturfonds. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
5. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.
6. Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet

grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.

7. Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 04.12.2024

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender